

# HINWEISE FÜR TRÄGER ZU DEN MELDEPFLICHTEN NACH § 47 SGB VIII

Meldung eines Ereignisses, das geeignet ist das Wohl von Kindern  
in Tageseinrichtungen zu gefährden

## **HINWEISE FÜR TRÄGER ZU DEN MELDEPFLICHTEN NACH § 47 SGB VIII MELDUNG EINES EREIGNISSES, DAS GEEIGNET IST DAS WOHL VON KINDERN IN TAGESEINRICHTUNGEN ZU GEFÄHRDEN**

Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen können sein:

### **1. Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (oder weiterer Personen) und durch diese verursachte Gefährdung der zu betreuenden Kinder**

- Aufsichtspflichtverletzungen
- Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
- Sexuelle Gewalt
- Erziehungsmaßnahmen (verbunden mit Zwang, Drohung, unangemessenen Strafen)

#### **Beispiele:**

- » Zwangsmaßnahmen beim Füttern bzw. Essen (Zwang zum Aufessen, Stopfen, wiederholt vorsetzen, nicht aufstehen dürfen ...)
- » Zwang zum Schlafen
- » Kinder isolieren (vor die Tür stellen, in einem anderen Raum allein)
- » Fixieren von Kindern
- » Androhen bzw. Umsetzung von unangemessenen Straf-, und Erziehungsmaßnahmen)
- » Bloßstellen von Kindern in der Gruppe (z.B. nach dem Einnässen, herabwürdigender Erziehungsstil, grober Umgangston)

- Vernachlässigung

#### **Beispiele:**

- » Unzureichendes Wechseln von Windeln
- » Mangelnde Getränkeversorgung
- » Mangelnde Aufsicht

### **2. Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und Träger**

- Verdacht auf Straftaten
- Bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder Hinweise auf eine fehlende persönliche Eignung geben.
- Einträge in Führungszeugnisse

**3. Besonders schwere Unfälle von Kindern, auch wenn sie nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang stehen.**

**4. Beschwerden über die Einrichtung, den Träger oder die MitarbeiterInnen, z.B. von Eltern, Beteiligungsgremien, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder entsprechenden Pressemitteilungen (bei Beschwerdegründen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden).**

**5. Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen der Einrichtung**

- Länger anhaltende, erhebliche personelle Ausfälle beim notwendigen pädagogischen Personal, die den Betrieb der Einrichtung gefährden.
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (z.B. durch anhaltende Unterbelegung)
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams infrage stellen (z.B. wiederholte Mobbingvorfälle, Mobbingvorwürfe)
- Hinweise auf die persönliche Ungeeignetheit von Mitarbeitenden (z.B. Rauschmittelabhängigkeit, Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremen Vereinigung).

**6. Bauliche/Technische Mängel, Katastrophenähnliche Ereignisse**

- Schäden am Gebäude (durch z.B. Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturmschäden)
- Sonstige Ereignisse, die über alltägliche Schadensereignisse hinausgehen und erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht haben oder dies können.
- Feststellungen anderer Behörden, Fachämter oder sonstiger zuständiger Stellen, die beispielsweise eine Mängelfeststellung oder eine Auflage beinhalten. (Schreiben in Kopie beifügen, Erledigung melden)

**7. Neben diesen Ereignissen sind auch Entwicklungen meldepflichtig, die zu solchen Ereignissen führen können bzw. geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, z.B. auffallende Krankheitsproblematik bei den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, bauliche Defizite etc.**

Die Auflistung der Ereignisse ist nicht abschließend. Darüber hinaus werden hierdurch andere Meldepflichten (z.B. nach § 8a) nicht aufgehoben.

Quellen:

Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebsurlaubspflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII